

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011

Nr. 2011/1486

## Niederbuchsiten: Ehemalige Kiesgrube Buechban; Endgestaltung

---

### 1. Ausgangslage

- 1.1 Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 7336 vom 11. Dezember 1973 wurde der Bürgergemeinde Niederbuchsiten die Bewilligung erteilt, im Gebiet Buechban 1.5 ha Wald zu roden und Kies abzubauen. An diese Bewilligung wurden Auflagen und Bedingungen geknüpft. Unter anderem Ziffer 2: „Nach der Kiesausbeutung ist die Grube sofort mit Aushubmaterial aufzufüllen, mindestens mit 40 cm Humus zu überdecken und sofort wieder aufzuforsten. Die Wiederauffüllung hat nach den Anordnungen des Kreisforstamtes V zu erfolgen. Es darf keinesfalls Bauschutt oder Kehricht für die Auffüllung verwendet werden.“ Mit RRB Nr. 4529 vom 13. August 1974 und RRB Nr. 1998 vom 5. April 1977 wurden Anpassungen im Bereich Wiederaufforstung und Perimeter bewilligt.
- 1.2 Aufgrund der wiederholten und rechtswidrigen Ablagerungen von Abfällen in der ehemaligen Kiesgrube Buechban und des langsamen Auffüllfortschritts mit verschmutztem Aushub hat das Bau- und Justizdepartement mit RRB Nr. 1586 vom 14. August 2001 der Bürgergemeinde Niederbuchsiten folgende Auflagen gemacht:
- Einreichen eines Entsorgungskonzepts für alle sichtbaren und entfernbaren Abfälle bis 31. Oktober 2001
  - Durchführen einer historischen Voruntersuchung gemäss Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680) bis 31. Oktober 2001
  - Ausarbeiten eines Endgestaltungsplans in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde bis 1. Juni 2002.
- 1.3 Mit Schreiben vom 23. November 2010 reichte der Bürgerrat von Niederbuchsiten die Unterlagen zur Endgestaltung ein:
- Technischer Bericht „Bürgergemeinde Niederbuchsiten, Kiesgrube Buechban, Endgestaltung“, BSB + Partner, Oktober 2010
  - Situationsplan mit Schnitten „Bürgergemeinde Niederbuchsiten, Kiesgrube Buechban, Endgestaltung“, Nr. 21107 / 1, vom 27. Oktober 2010.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Entsorgungskonzept

An einer Sitzung vom 25. März 2002 (Protokoll 01 vom 3. April 2002) wurde festgestellt, dass die Abfälle ohne Entsorgungskonzept bereits fachgerecht entsorgt wurden.

## 2.2 Historische Voruntersuchung

Wie an der Sitzung vom 25. März 2002 vereinbart, hatte die Bürgergemeinde bis Mitte 2002 eine historische Untersuchung für den Standort 22.078.0002A durchzuführen. Der Bericht von J. Haller, Geologisches Büro, Gretzenbach, „Kiesgrube Buechban, Historische Voruntersuchung“ vom 18. November 2002 wurde beim Amt für Umwelt zur Prüfung eingereicht. Dieser Bericht legt dar, dass eine Gefährdung des Grundwassers aufgrund möglicher Auswaschungen von Schadstoffen nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund wurde durch die Bürgergemeinde die Ausarbeitung einer technischen Untersuchung des Standortes veranlasst. Das Pflichtenheft für die technische Untersuchung wurde anlässlich einer Begehung am 23. Juni 2006 vom Amt für Umwelt gutgeheissen.

## 2.3 Technische Untersuchung

Am 13. April 2011 reichte das Büro J. Haller den Bericht „Kiesgrubenareal Buechban, Technische Untersuchung“ vom 17. März 2011 beim Amt für Umwelt ein. Aufgrund der Aussagen im Bericht und der Prüfung durch die kantonale Fachstelle können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden (siehe auch Schreiben Amt für Umwelt vom 4. Mai 2011 wl, 22.078.0002A):

- Die ehemalige Kiesgrube Buechban (KBS Standort 22.078.0002A) ist in einen westlichen und einen östlichen Teilbereich zu unterteilen.
- Der bereits rekultivierte Teilbereich der ersten und zweiten Auffülletappe (westlicher Teilbereich) ist als überwachungsbedürftig einzustufen.
- Die dritte Auffülletappe (östlicher Teilbereich), welcher mit der vorliegenden Endgestaltung abgeschlossen werden soll, ist weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Die Endgestaltung entspricht somit den Anforderungen von Art. 3 AltIV.
- Der Standort 22.078.0002A verbleibt vollständig im kantonalen Kataster der belasteten Standorte.

2.4 Die betroffenen kantonalen Fachstellen wurden zur Endgestaltung angehört. Bei der letzten Stichprobenkontrolle am 10. Mai 2011 wurde die ehemalige Kiesgrube Buechban in einem tadellosen Zustand angetroffen. Der Endgestaltung kann somit mit Auflagen zugestimmt werden.

## 3. **Beschluss**

Der Endgestaltungsplan bestehend aus dem technischen Bericht, BSB + Partner, Oktober 2010, und dem Situationsplan mit Schnitten Nr. 21107 / 1, vom 27. Oktober 2010, wird genehmigt. Die Bürgergemeinde Niederbuchsiten hat die ehemalige Kiesgrube Buechban gemäss diesen Grundlagen aufzufüllen, zu rekultivieren und wieder der Folgenutzung Wald zuzuführen. Dabei hat sie insbesondere folgende Auflagen einzuhalten:

- 3.1 Die Endgestaltung ist so gut wie möglich dem bestehenden Gelände anzupassen. Vorgängig ist der forstliche Vorbau gemäss Situationsplan Nr. 21107 / 1 fachgerecht zu entfernen und wegzuführen. Sollte bei diesen Arbeiten wider Erwarten belastetes Material zum Vorschein kommen, so ist die Fachstelle belastete Standorte/Altlasten oder die Fachstelle Abfallwirtschaft des Amtes für Umwelt zu informieren.
- 3.2 Für die Wiederauffüllung darf nur unverschmutztes Aushubmaterial verwendet werden. Es gilt die Aushubrichtlinie des Bundes sowie die Rekultivierungsrichtlinie des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie. Die Auffüllung, der Bo-

denaufbau, die Zwischenbegrünungen und Bestockung haben nach den Angaben im technischen Bericht vom Oktober 2010 zu erfolgen. Die Rekultivierungsarbeiten sind zu dokumentieren. Für die Abnahmen der einzelnen Rekultivierungsschritte, insbesondere die Abnahme der Rohplanie, ist die Fachstelle Steine, Erden, Geologie des Amtes für Umwelt rechtzeitig zu kontaktieren. Die Aufforstung hat gemäss dem Technischen Bericht und den Weisungen des Kreisförsters zu erfolgen.

- 3.3 Während der Auffüllphase sind die Zufahrtsstrassen sauber zu halten. Die Bürgergemeinde ist für den Unterhalt der Zufahrt ab Kantonsstrasse zuständig. Zudem muss mit geeigneten Massnahmen verhindert werden, dass während der Auffüllphase anfallendes Meteorwasser von der Grube auf den Waldbrunnenweg / Unterer Buechbanweg gelangt.
- 3.4 Die Endgestaltung ist bis Ende 2020 fertig zustellen.
- 3.5 Die Bürgergemeinde Niederbuchsiten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'690.00 zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Bürgergemeinde Niederbuchsiten, 4626 Niederbuchsiten

Genehmigungsgebühr:	Fr. <u>1'690.00</u>	(KA 431001 / A 80054 TP 232)
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

| Amt für Umwelt, FS SEG (232.078.01), FS BSA (22.078.0002A), mit je 1 genehmigten Dossier  
(folgt später)

| Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, mit 1 genehmigten Dossier (folgt später) (2)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 genehmigten Dossier (folgt später) (2)

Forstkreis Gäu / Untergäu, Amthausquai 23, 4603 Olten, mit 1 genehmigten Dossier  
(folgt später)

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten

Baukommission der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, 4626 Niederbuchsiten, mit 1 genehmigten Dossier (folgt später)

| Bürgergemeinde Niederbuchsiten, 4626 Niederbuchsiten, mit Rechnung, mit 1 genehmigten Dossier (folgt später) (Versand durch Amt für Umwelt) **(Einschreiben)**

BSB + Partner Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen